



Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte, im Bereich der Gemeinde Kirchdorf in Tirol anfallende Haushalts- und Spermüll sowie der Bioabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Zum Hausmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
3. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betrieblich Abfälle, sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenem Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrenen Wegen erschlossen sind.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen die nachstehend angeführten Wohnobjekte. Die Grundeigentümer haben ihrem Haushaltsmüll in Müllsäcken zu sammeln und diese zugebunden, frühestens am Vorabend und spätestens bis 07.00 Uhr des Abholtages zu den genannten Sammelstellen zu bringen.

Häuser :

Rudersberg
Almenbereich

Sammelstelle :

Weizenbühel
nächstes Haus im Abfuhrbereich,
Haus des Almbesitzers,
Bauhof der Gemeinde oder nach Vereinbarung

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1. Die Sammlung des Haushaltsmülls im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich in Abfallbehältern mit folgendem Fassungsvermögen :
 - 080 Liter Kunststoffbehälter mit Rädern und elektronischem Verrechnungsteil
 - 120 Liter Kunststoffbehälter mit Rädern und elektronischem Verrechnungsteil
 - 240 Liter Kunststoffbehälter mit Rädern und elektronischem Verrechnungsteil
2. Müllsäcke (70 Liter) werden zur Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalles ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich über die Gemeinde Kirchdorf in Tirol zu erwerben.
3. Grundstückseigentümer, deren Wohnobjekt gem. § 2 nicht unter die Abholpflicht fallen, haben für die geordnete Haushaltsmüllabfuhr durch den Bezug von Müllsäcken zu sorgen.
4. Zur Berechnung der Mindestbehältergröße bzw. der Anzahl der Müllsäcke werden folgende Grundlagen verwendet :

Haushalte	3 Liter/Woche/Person
Ferienwohnungen bis 30 m ²	4 Liter/Woche/Wohnung
Ferienwohnungen von 31 m ² bis 100 m ²	8 Liter/Woche/Wohnung
Ferienwohnungen ab 101 m ²	12 Liter/Woche/Wohnung
Privatzimmervermieter	3 Liter/Woche/EGW
Gastgewerbe ohne Restaurant	3 Liter/Woche/EGW
Gastgewerbe mit Restaurant	3 Liter/Woche/EGW
Sonstiges Gewerbe	2 Liter/Woche/Beschäftigte
5. Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen.

Bei einem nur zeitweiligen höheren Müllabfalles kann das erforderliche Behältervolumen durch den Kauf von Müllsäcken ausgeglichen werden.
6. Die Müllbehälter werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr durch ein autorisiertes Unternehmen abgeholt, sofern diese vom Inhaber zur Entleerung bereitgestellt werden. Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, daß
 - für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können. Dazu müssen die Müllgefäße bis spätestens um 07.00 Uhr am Abholtag an die jeweilige Abholstelle an der Straße gestellt werden. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllgefäße wieder auf das Grundstück zurückzubringen.

§ 4 Abfuhr von Sperrmüll

Der Sperrmüll wird zwei Mal im Jahr (Ort und Datum wird frühzeitig mittels amtlicher Mitteilung bekanntgegeben) an den Sammelstellen durch Selbstanlieferung gesammelt.

§ 5 Getrenntsammlung

1. Die Wertstoffe wie Bunt- und Weißglas, Kartonagen, Papier, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Weißblech- und Aludosen, Textilien, Styropor sowie Speisefette und Speiseöle dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. Behälter zur Sammlung von den oben angeführten Wertstoffen sind an folgendem Ort in ausreichender Anzahl aufgestellt :

Wertstoff - Abgabestelle im Gemeindebauhof Kirchdorf in Tirol

Öffnungszeiten jeden Dienstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr
jeden Freitag	von	12.00 bis 18.00 Uhr

§ 6 Kompostierbare Abfälle

1. Jeder Haushalt in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol der keine Eigenkompostierung ordnungsgemäß betreibt, ist verpflichtet sich der zentralen Gemeindekompostierung anzuschließen.

Die Jahresgebühr ist nach der Größe des Haushaltes gestaffelt.

1 Personen - Haushalt	4 Personen - Haushalt
2 Personen - Haushalt	ab 5 Personen - Haushalt
3 Personen - Haushalt	Ferienwohnung und Kleingetriebe

Die Bioabfallkübel können jeden Dienstag ab 07.00 Uhr zur Entsorgung bereitgestellt werden. Der Aufstellungsort ist identisch mit dem der Müllabfuhr.

2. Auf Anmeldung wird auch eine Abholung der Küchenabfälle aus der Gastronomie gewährleistet.
3. Strauch- und Baumschnitte können kostenpflichtig zur Kompostieranlage Achenhof angeliefert werden.
4. Die Anlieferung von Grasschnitt zur Kompostieranlage Achenhof ist kostenfrei.

§ 7

Verwendung der Müllgefäße

1. Die aufgestellten Müllgefäße sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.
2. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung ist untersagt.
3. Das Einbringen von flüssigen Abfällen und von heißer Asche in die Müllbehälter ist untersagt.
4. Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 8

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 50/1990 bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister

Ernst SCHWAIGER



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol

A-6382 Kirchdorf in Tirol

Dorfplatz 4, Postfach 1

DVR-Nr. 112321

<http://www.kirchdorf.tirol.gv.at>

Telefon : 05352 / 63111-17

Telefax : 05352 / 63111-43

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol hat in seiner Sitzung vom 13. November 2000 beschlossen, die Bestimmung des § 3, Abs. 2 der Müllabfuhrordnung und den § 3, Abs. 4 der Abfallgebührenordnung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2001 wie nachstehend angeführt zu ändern bzw. zu erweitern.

§ 3, Abs. 2 Die Grösse des Müllsackes wird von 60 bzw. 110 Liter auf eine einheitliche Grösse von 70 Liter umgestellt.

§ 3, Abs. 4 Die Gebühr für die Abholung des Bioabfalles wird wie folgt festgesetzt :

Jahresgebühr für 1 Personen - Haushalt	ATS	200,--
Jahresgebühr für 2 Personen - Haushalt	ATS	250,--
Jahresgebühr für 3 Personen - Haushalt	ATS	300,--
Jahresgebühr für 4 Personen - Haushalt	ATS	350,--
Jahresgebühr ab 5 Personen - Haushalt	ATS	400,--
Jahresgebühr für Ferienwohnung bzw. Kleinbetriebe	ATS	250,--

Die Verordnungen treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung :

Wer sich durch den oben angeführten Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der nachstehenden Kundmachungsfrist schriftlich dagegen Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol erheben.

Angeschlagen am 20. November 2000

Abgenommen am 06. Dezember 2000

Der Bürgermeister.

Ernst Schwaiger

